

CGM ALBIS

ALLGEMEINE GESCHÄFTS-
BEDINGUNGEN

**GEGENÜBERSTELLUNG
DER ÄNDERUNGEN**

Gegenüberstellung der Änderungen – Allgemeine Geschäftsbedingungen

NEU	ALT
<p>Zwischen den Vertragschließenden CompuGroup Medical Deutschland AG, Geschäftsbereich ALBIS – im Folgenden „GB ALBIS“ benannt – und Vertragsnehmer – im Folgenden „Kunde“ benannt – kommen die Verträge zu den nachfolgenden Allgemeinen Vertragsbedingungen sowie den für die jeweilige Vertragsart geltenden Besonderen Vertragsbedingungen – zusammen Allgemeine Geschäftsbedingungen „AGB“ – zustande.</p> <p>GB ALBIS behält sich vor, diese AGB jederzeit (z. B. bei Veränderung der Gesetzeslage, der höchstrichterlichen Rechtsprechung oder der Marktgegebenheiten) unter Wahrung einer angemessenen Ankündigungsfrist von mindestens sechs Wochen zu ändern. Die Ankündigung erfolgt durch Veröffentlichung der geänderten AGB unter Angabe des Zeitpunkts des Inkrafttretens im Internet auf der Webseite www.cgm.com/albis-agb sowie durch separaten Hinweis auf den Rechnungen oder sonstigen gesonderten Mitteilungen. Widerspricht der Kunde nicht innerhalb von sechs Wochen nach Ankündigung der Änderungen, so gelten die abgeänderten Geschäftsbedingungen als angenommen. In der Ankündigung der Änderung wird gesondert auf die Bedeutung der Sechswochenfrist hingewiesen.</p>	<p>Werden diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch uns abgeändert, werden diese geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen Vertragsbestandteil, wenn wir diese dem Anwender zur Kenntnisnahme übersenden und der Anwender innerhalb von acht Wochen keinen Widerspruch gegen deren vertragliche Einbeziehung erhebt. Wir werden den Anwender im Rahmen der Übersendung unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf die Folgen seines Schweigens gesondert hinweisen.</p>
<p>Teil A – Allgemeine Vertragsbedingungen</p> <p>§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich/Zweckbestimmungen</p> <p>1. Alle Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser AGB. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wurden.</p> <p>2. Entgegenstehenden Bedingungen wird hiermit widersprochen.</p> <p>3. Die Zweckbestimmung, den Kundenkreis, die festgelegte Produktlebensdauer sowie Bestimmungen im Sinne der europäischen Richtlinie 93/42/EWG (zuletzt geändert durch 2007/47/EG) für ein Softwareprodukt von GB ALBIS regelt die Gebrauchsanweisung des entsprechenden Softwareproduktes.</p>	<p>§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich/Zweckbestimmungen</p> <p>1. Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Anwenders erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Anwenders die von uns geschuldeten Pflegeleistungen vorbehaltlos erbringen.</p> <p>2. Die Zweckbestimmung, den Anwenderkreis, die festgelegte Produktlebensdauer sowie Bestimmungen im Sinne der europäischen Richtlinie 93/42/EWG (zuletzt geändert durch 2007/47/EG) für ein Softwareprodukt des SWP regelt die Gebrauchsanweisung des entsprechenden Softwareproduktes.</p>
<p>§ 2 Preisanpassung</p> <p>GB ALBIS behält sich vor, bei Dauerschuldverhältnissen (insbesondere bei Softwarepflegeverträgen, Service- und Schulungsverträgen, SaaS-Verträgen) die Vergütung mit schriftlicher Anzeige und einer Ankündigungsfrist von drei Monaten bei Veränderung der die Kosten der Leistungen beeinflussenden Faktoren (Umsetzung gesetzlicher oder behördlicher Faktoren, die Leistung betreffende Vorgaben, Personal-, Material- und Arbeitsmittelkosten, Preiserhöhung von Lieferanten) entsprechend der Veränderung dieser Faktoren und ihrem Anteil an der Vergütung anzupassen. Eine Änderung der Vergütung kann durch GB ALBIS mit schriftlicher Anzeige innerhalb der gleichen Frist auch erfolgen, wenn und soweit die vereinbarte Vergütung aus anderen Gründen nicht mehr marktüblich oder angemessen ist. GB ALBIS setzt in diesem Fall die Änderung der Vergütung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest. Die geänderte Vergütung wird in keinem Fall die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung die für die betroffenen Leistungen allgemein geltenden Listenpreise von GB ALBIS überschreiten. Wird die Vergütung für die betroffene Leistung innerhalb eines Vertragsjahres insgesamt um mehr als zehn Prozent erhöht, kann der Kunde den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum angekündigten Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vergütungserhöhung kündigen.</p>	<p>§ 5 Vergütung</p> <p>Abs. 2:</p> <p>Der SWP kann die Vergütung für die Pflegeleistungen der allgemeinen Preisentwicklung (Verbraucherpreisindex) entsprechend und/oder aufgrund zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorhersehbarer extern verursachter Kosten (z. B. wegen Beschaffungskosten, einer geänderten Gesetzeslage etc.) angemessen erhöhen. Eine Erhöhung darf höchstens einmal pro Jahr erfolgen und muss mindestens acht Wochen im Voraus angekündigt werden. Erhöht sich das Entgelt um mehr als 10 %, kann der Anwender das Vertragsverhältnis innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Erhöhungsmittelteilung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung kündigen.</p>
<p>§ 3 Vertragsdauer für Dauerschuldverhältnisse</p> <p>1. Soweit nicht anders vereinbart, hat der Vertrag eine Mindestlaufzeit von zwei Jahren und verlängert sich dann automatisch bis zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres und danach um jeweils ein weiteres Kalenderjahr, wenn der Vertrag nicht jeweils drei Monate vor Ende der vereinbarten Laufzeit gekündigt wird. Das Recht der außerordentlichen Kündigung ist jeder Partei unbenommen.</p> <p>2. Das Recht zur fristlosen Kündigung der Verträge aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund, der GB ALBIS zur fristlosen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere dann vor, wenn der Kunde mit der Zahlung der Vergütung mehr als zwei Monate im Rückstand ist oder mit Teilbeträgen, deren Gesamtsumme mehr als zwei Monatsentgelte beträgt, in Verzug ist. Ist GB ALBIS zur fristlosen Kündigung berechtigt, hat GB ALBIS einen sofort fälligen Schadensersatzanspruch gegen den Kunden in Höhe der noch ausstehenden – soweit noch nicht fälligen, unter Abzug sämtlicher ersparter Kosten und Aufwendungen – Vergütung sowie der nachgewiesenen Kosten aus der Beendigung, sofern nicht der Kunde einen niedrigeren oder GB ALBIS einen höheren Schaden nachweist.</p> <p>3. Jede Kündigung bedarf der Textform.</p> <p>4. Die Laufzeit und Kündigungsfrist von Wartungs- und/oder Pflegeverträgen,</p> <p>(i) die sich auf Hard- und/oder Software beziehen, die aufgrund von zwischen den Parteien abgeschlossenen Mietverträgen dem Kunden von GB ALBIS überlassen werden, richtet sich nach der (ggf. Rest-)Laufzeit und Kündigungsfrist der Mietverträge.</p> <p>(ii) die sich auf Software-Zusatzmodule beziehen, richtet sich nach der (ggf. Rest-) Laufzeit und Kündigungsfrist des entsprechenden Wartungs- und/oder Pflegevertrags des Software-Hauptprodukts (z. B. Arztinformationssystem).</p> <p>Die Mindestvertragslaufzeit aus der vorhergehenden Ziff. 3.1 findet insoweit keine Anwendung.</p>	<p>§ 4 Vertragslaufzeit und Kündigungsfristen</p> <p>1. Die Nutzungs- und Pflegevereinbarung hat eine Mindestvertragslaufzeit von zwei Jahren. In diesem Zeitraum ist sie nur aus wichtigem Grund kündbar. Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit kann der Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende in schriftlicher Form gekündigt werden.</p> <p>2. Kommt der Anwender wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen nicht nach, kann der SWP diesen Vertrag fristlos kündigen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn</p> <p>a) der Anwender mit der Entrichtung des Entgeltes in Höhe von zwei Monatszahlungen oder über eine oder mehrere Fälligkeitstermine mit einer Summe in dieser Höhe in Verzug gerät,</p> <p>b) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden beantragt wird,</p> <p>c) der Anwender seine Obhutspflichten gegenüber der Software verletzt bzw. Schädigungen an dieser vornimmt oder rechtswidrig Softwareprogrammkopien erstellt. Im Falle fristloser Kündigung ist das Entgelt für die gesamte vertragliche Restlaufzeit abzüglich anbieterseits ersparter Aufwendungen vom Kunden zu erstatten.</p>

NEU**§ 4 Vergütung, SEPA, Zurückbehaltung und Aufrechnung**

1. Die Vergütung versteht sich zuzüglich der jeweils gesetzlich geschuldeten Mehrwertsteuer.
2. Wiederkehrende Vergütungen werden für das vereinbarte Zahlungsintervall (monatlich, quartalsweise oder jährlich) im Voraus abgerechnet und sind sofort fällig. Einmalige Vergütungen, z. B. Kaufpreise, sind mit Abschluss des Vertrages fällig.
3. Der Kunde erteilt GB ALBIS ein SEPA-Basismandat/SEPA-Firmenmandat. Der Einzug der SEPA-Lastschrift durch GB ALBIS erfolgt für das vereinbarte Zahlungsintervall im Voraus.
4. Ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht des Kunden besteht nicht, es sei denn, die Gegenansprüche sind rechtskräftig festgestellt oder von GB ALBIS anerkannt.

§ 5 Mitwirkungspflichten des Kunden

1. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die nicht zum Lieferumfang gehörenden, zur Vertragserfüllung aber erforderlichen Voraussetzungen (z. B. notwendige Systemanforderungen, Zugang zu den betroffenen Anschlüssen und EDV-Anlagen, ordnungsgemäßer Installationsstand, Stromversorgung, Internetzugang usw.) rechtzeitig gegeben sind.
2. Durch regelmäßige, stichprobenartige Kontrollen hat sich der Kunde von der Ordnungsmäßigkeit der Arbeitsergebnisse (insbesondere der Abrechnungen) zu überzeugen.
3. Der Kunde ist für die Einspielung der laufenden Aktualisierung der Dateiinhalte in das Praxiscomputersystem selbst verantwortlich; er hat sie zu überprüfen, bevor er sie anwendet. Vor der Arbeit mit nicht aktualisierten oder überholten Datenbeständen wird gewarnt.
4. Der Kunde ist verpflichtet, Sicherungskopien seiner Daten eigenständig in erforderlichem Umfang herzustellen und mindestens einmal täglich und vor jedem Einspielen eines Updates eine Datensicherung anzufertigen und einen aktuellen Virens Scanner zu nutzen.
5. Der Kunde hat Fehler und/oder Anfragen nach Kräften in reproduzierbarer Form und möglichst schriftlich qualifiziert zu melden.
6. Der Kunde hat offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Erhalt der Leistung, bei verdeckten Mängeln innerhalb von zwei Wochen ab Erkennen, GB ALBIS anzuzeigen. Mängelhaftungsansprüche sind nach Ablauf dieser Frist ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige.
7. Sofern zur Fehlerbehebung oder zur Erbringung sonstiger vertraglicher Leistungen der Zugriff auf eine Datensicherung oder auf das EDV-System des Kunden im Wege der Fernwartung oder sonstiger Arbeiten erforderlich ist, die eine Kenntnisnahme personenbezogener Daten (insbesondere Patientendaten) durch GB ALBIS ermöglicht, ist der Kunde verpflichtet, vor Inanspruchnahme der Supporttätigkeit mit GB ALBIS einen Auftragsverarbeitungsvertrag (Art. 28 DS-GVO) abzuschließen. Vor Abschluss eines solchen Vertrages ist GB ALBIS nicht verpflichtet, mit der Ausführung der entsprechenden Arbeiten zu beginnen.
8. Macht ein Dritter gegenüber dem Kunden geltend, dass die Softwareprogramme seine Rechte verletzen, ist der Kunde verpflichtet, dies GB ALBIS unverzüglich mitzuteilen und ihm die damit zusammenhängenden Unterlagen zu überlassen. Der Kunde überlässt es GB ALBIS, die geltend gemachten Ansprüche auf eigene Kosten abzuwehren.
9. Der Kunde ist verpflichtet, Passwörter und Zugangsdaten gegenüber unbefugten Dritten geheim zu halten und Passwörter regelmäßig zu ändern. Der Kunde verpflichtet sich, GB ALBIS unverzüglich zu informieren, sobald er davon Kenntnis erlangt, dass unbefugten Dritten das Passwort und/oder die Zugangsdaten bekannt sind.

ALT**§ 5 Vergütung**

1. Für die Pflege der Softwareprogramme vereinbaren die Parteien die vorseitig genannte Pauschalvergütung gemäß der aktuellen Preisliste des SWP. Die Pauschalvergütung umfasst die Leistungen des SWP gem. den §§ 3 und 6 dieser Vereinbarung. Der Anwender erteilt dem SWP ein SEPA-Basismandat/SEPA-Firmenmandat. Der Einzug der SEPA-Lastschrift durch den SWP erfolgt quartalsweise im Voraus. Sollte der Anwender mit einer SEPA-Lastschrift nicht einverstanden sein, so erhöht sich die monatliche Gebühr um fünf Euro. Die Frist für die Vorabankündigung (Pre-Notification) wird auf zwei Tage verkürzt. Bei Zusendung einer Rechnung gilt diese gleichzeitig als Pre-Notification.
- 2.
3. Die Zurückhaltung von Zahlungen aufgrund von Gegenansprüchen des Anwenders ist nicht statthaft, es sei denn, diese Gegenansprüche sind rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Aufrechnung mit solchen Gegenansprüchen.
4. Die Abtretung von Ansprüchen, die dem Kunden aus der Geschäftsbeziehung mit uns zustehen, ist ausgeschlossen.
5. Der SWP kann die Erfüllung seiner Pflichten aussetzen, wenn der Kunde einen wesentlichen Teil seiner Pflichten
 - a) wegen eines schwerwiegenden Mangels seiner Fähigkeit, den Vertrag zu erfüllen, oder seiner Kreditwürdigkeit oder
 - b) wegen seines Verhaltens bei der Vorbereitung der Erfüllung oder bei der Erfüllung des Vertrages nicht erfüllen wird oder kann.

§ 7 Mitwirkungspflichten des Anwenders

1. Der Anwender ist verpflichtet, die im Rahmen dieses Nutzungs- und Pflegevertrages zur Verfügung gestellten Updates unverzüglich einzusetzen. Der Anwender ist verpflichtet, regelmäßig (mindestens wöchentlich) Datensicherungen und Virentests durchzuführen. Insbesondere ist vor jedem Einspielen eines Updates eine vollständige Daten- und Programmstandssicherung durchzuführen. Der Anwender muss seine Fehlermeldungen und Fragen detailliert beschreiben, hierzu gehören insbesondere folgende Angaben:
 - Mängelbeschreibungen mit der Angabe des Programmnamens und der Versionsnummer bei fehlerhaften Ergebnissen, die Zwischenergebnisse und die nach Meinung des Kunden richtigen Ergebnisse.
 - Bei Programmabbruch die Datenkonstellation und erforderliche Unterlagen (z. B. Ausdrucke). Der Anwender muss hierfür auf kompetente Mitarbeiter zurückgreifen. Der Anwender hat bei den Fehlermeldungen die vom SWP erteilten Hinweise zu befolgen. Programmfehler, Änderungsnotwendigkeiten und sonstige die Notwendigkeit von Pflegemaßnahmen anzeigende Umstände sind dem SWP vom Kunden umgehend schriftlich mitzuteilen.
2. Sofern zur Fehlerbehebung die Überprüfung der Datensicherung des Kunden in unseren Firmenräumen erforderlich ist, ist der Anwender verpflichtet, diese dem SWP umgehend zur Verfügung zu stellen. Der SWP sichert dem Kunden zu, dass er die Inhalte der Datensicherung vertraulich behandeln wird, keinen unbefugten Dritten Einsicht gewährt wird und die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz eingehalten werden.
3. Macht ein Dritter gegenüber dem Software-Anwender des SWP geltend, dass die Softwareprogramme seine Rechte verletzen, ist der Anwender verpflichtet, dies dem SWP unverzüglich mitzuteilen und die diesem Anspruch zugrundeliegenden Unterlagen dem SWP zu überlassen. Der Anwender überlässt es dem SWP, soweit zulässig, die geltend gemachten Ansprüche auf eigene Kosten abzuwehren. Sofern zur Fehlerbehebung oder zur Erbringung sonstiger vertragsgemäßer Leistungen des SWP der Zugriff des SWP auf eine Datensicherung des Anwenders oder ein Zugriff des SWP auf das EDV-System des Anwenders im Wege der Fernwartung oder sonstiger Arbeiten erforderlich sind, die eine Kenntnisnahme personenbezogener Daten (insbesondere Patientendaten) des Anwenders durch den SWP ermöglichen, ist der Anwender verpflichtet, vor Inanspruchnahme der Supporttätigkeit mit dem SWP einen den Datenschutz regelnden Auftragsverarbeitungsvertrag (Art. 28 DS-GVO) abzuschließen. Vor Abschluss eines solchen Vertrages ist der SWP nicht verpflichtet, mit der Ausführung der entsprechenden Arbeiten zu beginnen.

NEU	ALT
<p>§ 6 Haftung, Verjährung</p> <p>1. Für Schäden aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, im Rahmen des Produkthaftungsgesetzes sowie bei der Nichterfüllung gegebenenfalls übernommener Garantien, haftet GB ALBIS gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.</p> <p>2. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (= Kardinalpflichten) ist die Haftung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, wobei der Begriff der wesentlichen Vertragspflichten abstrakt solche Pflichten bezeichnet, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die jeweils andere Partei regelmäßig vertrauen darf. Eine darüberhinausgehende Haftung für leicht fahrlässige Verletzungen besteht nicht.</p> <p>3. Im Falle des Datenverlustes und damit verbundener Folgeschäden haftet GB ALBIS nur im Umfang derjenigen Kosten, die bei dem Kunden für die Wiederherstellung der Daten aus den vertragsgemäßen Sicherungskopien des Kunden anfallen.</p> <p>4. GB ALBIS übernimmt keine Gewähr oder Haftung für die durch GB ALBIS zur Verfügung gestellten Daten von Dritten, z. B. Gebührenordnungen, Kassenstamm oder Medikamentendatenbank.</p> <p>5. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe von GB ALBIS.</p> <p>6. Ansprüche des Kunden verjähren innerhalb eines Jahres nach Übergabe des Liefergegenstandes bzw. nach Abnahme, sofern Werkvertragsrecht Anwendung findet. Dies gilt nicht für die Fälle gem. Teil A</p>	<p>§ 9 Haftung</p> <p>1. Wir haften für jede schuldhafte Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Im Übrigen haften wir unbeschränkt nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Für leichte Fahrlässigkeit haften wir nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Bei Verletzung der Kardinalpflicht ist die Haftung auf das Zweifache des jährlichen Pflegeentgeltes sowie auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen des Vertragsschlusses typischerweise gerechnet werden muss. Die Beweislast für das Bestehen von Mängeln trägt der Anwender. Der Anwender hat insbesondere zu beweisen, dass der Mangel bereits vor Übergabe der Sache vorlag.</p> <p>2. Der Anspruch des Kunden auf Ersatz des Verzögerungsschadens ist bei leichter Fahrlässigkeit unsererseits auf 10 % der vereinbarten jährlichen Pflegepauschale beschränkt.</p> <p>3. Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrenstprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre. In jedem Fall ist die Ersatzpflicht auf die vorhersehbaren Schäden begrenzt.</p> <p>4. Der SWP übernimmt keine Gewähr oder Haftung für die durch den SWP zur Verfügung gestellten Daten von Dritten, z. B. Gebührenordnungen, Kassenstamm oder Medikamentendatenbank.</p>
<p>§ 7 CGM ALBIS IGeL</p> <p>CGM ALBIS IGeL stellt nur ein Hilfsmittel für den Arzt dar und befreit diesen nicht von bestehenden Verpflichtungen, etwa der eigenständigen Ermittlung, Erweiterung oder Ergänzung von notwendigen oder sinnvollen Behandlungen, der Überprüfung der Richtigkeit von Kostenplänen und Rechnungen sowie der Richtigkeit und Vollständigkeit von Patienteninformationen. Es handelt sich bei den enthaltenen IGeL-Katalogen und -Untersuchungen um Vorschläge der Ärzteschaft aus dem Praxisalltag. Eine Gewähr für deren Richtigkeit und Vollständigkeit wird nicht übernommen.</p>	<p>§ 9a CGM ALBIS IGeL</p> <p>CGM ALBIS IGeL stellt nur ein Hilfsmittel für den Arzt dar und befreit diesen nicht von bestehenden Verpflichtungen, etwa der eigenständigen Ermittlung, Erweiterung oder Ergänzung von notwendigen oder sinnvollen Behandlungen, der Überprüfung der Richtigkeit von Kostenplänen und Rechnungen sowie der Richtigkeit und Vollständigkeit von Patienteninformationen. Es handelt sich bei den enthaltenen IGeL-Katalogen und -Untersuchungen um Vorschläge der Ärzteschaft aus dem Praxisalltag. Eine Gewähr für deren Richtigkeit und Vollständigkeit wird nicht übernommen.</p>
<p>§ 8 Sonstiges</p> <p>1. GB ALBIS ist berechtigt, zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise Dritte einzusetzen.</p> <p>2. Der Kunde darf seine Rechte und Pflichten aus dem Geschäftsverhältnis nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des GB ALBIS auf Dritte übertragen. GB ALBIS ist berechtigt, Forderungen aus den Verträgen zu Finanzierungszwecken abzutreten.</p> <p>3. Sofern und insoweit sich die Vertragserfüllung einer Partei aufgrund von nach Vertragsabschluss eintretenden Umständen höherer Gewalt verzögert, beschränkt oder unmöglich wird, liegt hierin keine Pflichtverletzung dieser Partei. Vielmehr ist sie insoweit von ihrer Verpflichtung zu dieser Leistung aus diesem Vertrag für Dauer und Umfang der Störung durch Umstände höherer Gewalt befreit. Vereinbarte Fristen verlängern sich entsprechend der Dauer der Einwirkung der höheren Gewalt unter Hinzurechnung einer angemessenen Anlaufzeit.</p> <p>Als Umstände höherer Gewalt gelten zum Beispiel Kriege, militärische Konflikte, terroristische Akte, jeweils von außen kommende, auch mit vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt nicht vermeid- oder abwehrbare Hacker-, Virus- oder sonstige Cyber-Angriffe und Malware, Unruhen, Blockaden, Beschlagnahme, Enteignungen, Embargo, durch die verpflichtete Partei nicht schuldhaft herbeigeführte Streiks, weiterhin gelten als Umstände höherer Gewalt kardinale Rechtsänderungen, Maßnahmen der Regierung, Behördenentscheidungen, Epidemien, Pandemien, Sturm, Überschwemmungen, Brand und sonstige Naturkatastrophen sowie sonstige von der verpflichteten Partei nicht zu vertretende Umstände.</p> <p>Jede Partei hat die andere Partei über den Eintritt eines Falles von höherer Gewalt unverzüglich in Kenntnis zu setzen.</p> <p>Entsprechend der vorbenannten Befreiung der jeweiligen Partei von ihren Verpflichtungen durch die höhere Gewalt entfällt die Gegenleistungspflicht der anderen Partei.</p> <p>4. Soweit nicht anders vereinbart, werden die Leistungen vom GB ALBIS während der üblichen Geschäftszeiten (Montag bis Freitag von 8 bis 17 Uhr, mit Ausnahme der gesetzlichen bundesweiten Feiertage) erbracht.</p>	<p>§ 3 Vertragsgegenstand</p> <p>Abs. 4</p> <p>Der SWP ist berechtigt, alle geschuldeten Vertragsleistungen auch durch Dritte gegenüber dem Anwender erbringen zu lassen.</p> <p>§ 11 Sonstiges</p> <p>1. Übertragungen von Rechten und Pflichten des Kunden aus dem mit uns geschlossenen Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Zustimmung.</p>
<p>Teil B – Besondere Vertragsbedingungen</p> <p>I. Kaufverträge über Hardware oder Software</p> <p>§ 1 Kauf von Hardware</p> <p>GB ALBIS liefert dem Kunden die in der Bestellung näher bezeichneten oder technisch gleichwertigen Gegenstände.</p>	
<p>§ 2 Kauf von Software</p> <p>1. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Überlassung der Quell-Programme.</p> <p>2. Der Kunde erkennt an, dass GB ALBIS berechtigt ist, seine Leistungspflicht durch Überlassung von Software von Drittunternehmen zu erfüllen.</p> <p>3. Die Aufspaltung einer Mehrplatzlizenz auf mehrere einzelne Lizenznehmer sowie die Überlassung eines Zugangs zur Nutzung der Software per Datenfernübertragung ist unzulässig, soweit nicht durch GB ALBIS eine entsprechende Lizenz hierfür überlassen wurde.</p> <p>4. Der Kunde ist nur berechtigt, die Software im vertragsgemäßen Umfang zu nutzen und hat für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.000,00 € zu zahlen. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten.</p> <p>5. Teillieferungen sind innerhalb der von GB ALBIS angegebenen Lieferfristen zulässig, soweit sich keine Nachteile für den Gebrauch hieraus ergeben.</p>	

NEU	ALT
<p>§ 3 Gewährleistung</p> <p>1. Die Gewährleistung beschränkt sich zunächst nach Wahl von GB ALBIS auf die Reparatur oder den Ersatz der fehlerhaften Hardware oder Teile davon. Ausgewechselte Hardware oder Teile gehen in das Eigentum von GB ALBIS über. Ist der Liefergegenstand Software, ist GB ALBIS berechtigt, bis zur Lieferung eines entsprechenden Updates eine vorläufige Nachbesserung dadurch zu leisten, dass GB ALBIS dem Kunden Möglichkeiten und Verfahren erläutert, den Mangel oder seine Auswirkungen zu umgehen. Dies gilt nicht, wenn die Umgehung für den Kunden unzumutbar ist, insbesondere, wenn hierdurch erhebliche Störungen der Betriebsabläufe des Kunden bewirkt werden. Im Rahmen der Ersatzlieferung wird der Kunde gegebenenfalls einen neuen Stand der Software übernehmen, es sei denn, dies führt zu unzumutbaren Beeinträchtigungen. Bei Rechtsmängeln wird GB ALBIS nach eigener Wahl dem Kunden eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an den Lieferungen und Leistungen verschaffen oder diese unter Beibehaltung der vereinbarten Sollbeschaffenheit so abändern, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden.</p> <p>2. Fallen gemeldete aufgetretene Störungen nicht unter die Gewährleistung, so werden die von GB ALBIS zur Diagnose und Behebung erbrachten Leistungen dem Kunden nach der zur Zeit der Leistungserbringung gültigen Preisliste in Rechnung gestellt.</p>	
<p>§ 4 Eigentumsvorbehalt</p> <p>GB ALBIS behält sich bis zur vollständigen Bezahlung aller offenen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung das Eigentum an der verkauften Ware vor.</p>	
<p>§ 5 Weitergabe der Software</p> <p>Im Falle der Weitergabe der Software ist zur Nutzung durch den neuen Leistungserbringer der entgeltliche Erwerb einer angepassten Lizenzdatei notwendig.</p>	
<p>II. Softwarepflegeverträge</p> <p>§ 1 Vertragssoftware</p> <p>1. Wechselt der Vertragsnehmer vom im Angebot bezeichneten Programm auf ein anderes ärztliches Softwareprogramm innerhalb des Vertriebsangebots von GB ALBIS, so gelten der Softwarepflegevertrag und die zugrundeliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen weiter. Die für das neue Softwareprogramm geltenden Vergütungsregelungen ergeben sich aus der jeweils aktuellen Preisliste von GB ALBIS.</p> <p>2. Der Kunde ist verpflichtet, die zur Verfügung gestellten Updates der zu pflegenden Software unverzüglich einzusetzen.</p>	<p>§ 3 Vertragsgegenstand</p> <p>Abs. 2</p> <p>Wechselt der Anwender vom vorseitig genannten Programm auf ein anderes ärztliches Praxisverwaltungssoftwareprogramm innerhalb des Vertriebsangebots vom SWP, so bleibt dieser Vertrag bestehen. Die für das neue Softwareprogramm geltenden Vergütungsregelungen ergeben sich aus der dann geltenden Preisliste des SWP.</p>
<p>§ 2 Leistungsinhalt</p> <p>1. Die Pflegeleistungen umfassen</p> <p>a) die Überlassung der jeweils neuesten Form der zu pflegenden Softwareprogramme (Updates), soweit es sich nicht um Erweiterungen und Ergänzungen zum bisherigen Programmstand handelt, welche GB ALBIS als neue Programmfunktion gesondert gegen Entgelt anbietet. Der Versand richtet sich nach der vom Kunden gewählten Art der Versendung. Das Nutzungsrecht entsteht an der jeweils jüngsten Programmversion mit dem Zeitpunkt, zu dem diese dem Kunden zur Verfügung gestellt wird. Mit diesem Zeitpunkt erlischt in entsprechendem Umfang das gewährte Nutzungsrecht an der älteren Version. Gepflegt wird nur die jeweils aktuelle Programmversion.</p> <p>b) die Aktualisierung der Softwaredokumentation, soweit eine erhebliche Änderung des Funktionsumfangs oder der Bedienung der Softwareprogramme erfolgt. GB ALBIS ist nicht zur Überlassung einer vollständig neuen Dokumentation verpflichtet, sondern wird die inhaltlich betroffenen Teile der bestehenden Dokumentation überarbeiten oder ergänzend liefern. Die Lieferung kann auch als Bestandteil des Updates auf elektronischer Basis zum Anzeigen am Bildschirm bzw. Ausdruck erfolgen.</p> <p>c) Änderungen und Ergänzungen der zu pflegenden Softwareprogramme, die durch Gesetzesänderungen der Bundesrepublik Deutschland oder der kassenärztlichen Bundesvereinigung notwendig werden, soweit dies programmiertechnisch seitens GB ALBIS auf dem eingesetzten EDV-System des Kunden möglich ist, der Änderungsaufwand nicht einer Neuprogrammierung gleichkommt und/oder neue, bisher nicht vorhandene Funktionalitäten erfordert und die Anpassung für GB ALBIS zumutbar ist. Die Verpflichtung besteht nicht bei geringfügigen Änderungen oder Besonderheiten des eigenen KV-Bezirk, die der Kunde selbst in das Softwareprogramm aufnehmen kann oder die im Verhältnis zur Softwarepflegegebühr einen unverhältnismäßig hohen Aufwand darstellen.</p> <p>d) den telefonischen Zugriff auf die Hotline von GB ALBIS, soweit sich dieser Zugriff auf Fragen zum Leistungsumfang und zur Nutzung der Software bezieht.</p> <p>2. Nicht zu den vertraglichen Pflegeleistungen von GB ALBIS zählen:</p> <p>a) Hotline-Zugriffe außerhalb der üblichen Geschäftszeiten;</p> <p>b) Pflegeleistungen nach einem Eingriff des Kunden und/oder sonstigen dritten Personen (i) in die Softwareprogramme; (ii) in die Einstellungen des Systems, soweit hierdurch die Erbringung der Pflegeleistung erschwert wird;</p> <p>c) Leistungen, zur Inbetriebnahme/Aufrechterhaltung des Betriebes der kundenseitigen EDV-Systeme und/oder System- oder Softwarekonfigurationen der vertragsgegenständlichen Softwareprogramme;</p> <p>d) Leistungen hinsichtlich der Zusammenarbeit der vertragsgegenständlichen Softwareprogramme mit anderen Computerprogrammen, die nicht Gegenstand dieses Pflegevertrages sind;</p> <p>e) die Einweisung und/oder Schulung in die überlassenen Softwareprogramme, die Wartung von EDV-Systemen sowie sonstige Beratungswünsche;</p> <p>f) Pflegeleistungen für die Betriebssysteme, Fremdprogramme, Datenlieferungen (z. B. Medikamenteninformationen), Sonderanschlüsse und/oder Individuallösungen des Kunden.</p>	<p>§ 6 Pflegeleistungen</p> <p>1. Die Pflegeleistungen vom SWP umfassen</p> <p>a) die Überlassung der jeweils neuesten Form der vorseitig genannten Softwareprogramme (Updates) nach Freigabe, soweit es sich nicht um Erweiterungen und Ergänzungen zum bisherigen Programmstand handelt, welche der SWP als neue Programmfunktion gesondert gegen Entgelt anbietet. Der Versand richtet sich nach der von Ihnen gewählten Art der Versendung von Updates für CGM ALBIS. Haben Sie sich z. B. für den Online-Versand entschieden, dann werden Ihnen die hier bestellten Module ebenfalls online zur Verfügung gestellt. Das gemäß § 2 gewährte Nutzungsrecht entsteht an der jeweils jüngsten Programmversion mit dem Zeitpunkt, an dem es dem Anwender in aktueller Version zur Verfügung gestellt wird. Mit diesem Zeitpunkt erlischt in entsprechendem Umfang das gewährte Nutzungsrecht an der älteren Version. Gepflegt wird nur die jeweils aktuelle Programmversion.</p> <p>b) die Aktualisierung der Softwaredokumentation, soweit eine erhebliche Änderung des Funktionsumfangs oder der Bedienung der Softwareprogramme erfolgt. Der SWP ist nicht zur Überlassung einer vollständig neuen Dokumentation verpflichtet, sondern wird die inhaltlich betroffenen Teile der bestehenden Dokumentation überarbeiten oder ergänzen. Die Lieferung kann auch als Bestandteil des Updates auf elektronischer Basis zum Anzeigen am Bildschirm bzw. Ausdruck erfolgen.</p> <p>c) Änderungen und Ergänzungen der umseitig genannten Softwareprogramme, die durch Gesetzesänderungen der Bundesrepublik Deutschland oder der kassenärztlichen Bundesvereinigung notwendig werden, soweit dies programmiertechnisch seitens des SWP auf dem eingesetzten EDV-System des Kunden möglich ist. Die Verpflichtung besteht nicht bei geringfügigen Änderungen oder Besonderheiten des eigenen KV-Bezirk, die der Anwender selbst in das Anwenderprogramm aufnehmen kann oder die im Verhältnis zur Softwarepflegegebühr einen unverhältnismäßig hohen Aufwand darstellen.</p> <p>d) den telefonischen Zugriff auf die Hotline des SWP, soweit sich dieser Zugriff auf die Pflegeverpflichtungen des SWP nach dieser Vereinbarung bezieht.</p> <p>e) Die Leistungen gemäß den obigen Ziffern a)–d) werden vom SWP während der üblichen Geschäftszeiten erbracht.</p> <p>2. Nicht zu den vertraglichen Pflegeleistungen des SWP zählen</p> <p>a) Hotline-Zugriffe außerhalb der unter § 6 Ziffer 1e genannten Bereitschaftszeiten;</p> <p>b) Pflegeleistungen nach einem Eingriff des Kunden und/oder sonstigen dritten Personen in die Softwareprogramme bzw. in die Einstellungen des Systems, soweit hierdurch die Erbringung der Pflegeleistung erschwert wird;</p> <p>c) Leistungen zur Inbetriebnahme, Aufrechterhaltung des Betriebes und/oder System- oder Softwarekonfigurationen der Softwareprogramme, die Gegenstand dieses Vertrages sind, auf EDV-Systemen;</p> <p>d) Leistungen hinsichtlich der Zusammenarbeit der vertragsgegenständlichen Softwareprogramme mit anderen Computerprogrammen, die nicht Gegenstand dieses Pflegevertrages sind;</p> <p>e) die Einweisung und/oder Schulung in die überlassenen Softwareprogramme, die Wartung von EDV-Systemen sowie sonstige Beratungswünsche;</p> <p>f) Pflegeleistungen für die Betriebssysteme, Fremdprogramme, Datenlieferungen (z. B. Medikamenteninformationen), Sonderanschlüsse und/oder Individuallösungen des Kunden.</p>

NEU	ALT
<p>3. Falls im Rahmen dieses Vertrages Änderungen an Betriebssystemen, Standardsoftwareänderungen und/oder -erweiterungen und/oder Computersystemerweiterungen – gleich welcher Art – wegen Softwareprogrammänderungen und/oder -erweiterungen und/oder -entwicklungen und/oder sonstiger technischer und/oder organisatorischer Erfordernisse notwendig werden, gehen diese zu Lasten des Kunden.</p> <p>4. GB ALBIS ist im Rahmen seiner Pflegeleistungen berechtigt, die Softwareprogramme seinen eigenen geänderten Rechten und Verpflichtungen gegenüber Dritten anzupassen, soweit damit keine oder nur eine unwesentliche Verschlechterung der Gebrauchstauglichkeit verbunden ist. Hierzu zählt z. B. die Möglichkeit der Änderung des Umfangs oder Einblendungen von Herstellerinformationen.</p>	<p>3. Falls im Rahmen dieses Vertrages Änderungen an Betriebssystemen, Standardsoftwareänderungen und/oder -erweiterungen und/oder Computersystemerweiterungen – gleich welcher Art – wegen Softwareprogrammänderungen und/oder -erweiterungen und/oder -entwicklungen und/oder sonstiger technischer und/oder organisatorischer Erfordernisse notwendig werden, gehen diese zu Lasten des Anwenders.</p> <p>4. CGM ALBIS ist im Rahmen seiner Pflegeleistungen auch berechtigt, die Softwareprogramme seinen eigenen geänderten Rechten und Verpflichtungen gegenüber Dritten anzupassen, soweit damit keine oder nur eine unwesentliche Verschlechterung der Gebrauchstauglichkeit verbunden ist. Hierzu zählt z. B. die Möglichkeit der Änderung des Umfangs oder Einblendungen von Herstellerinformationen.</p> <p>§ 3 Vertragsgegenstand</p> <p>Abs. 1</p> <p>Vertragsgegenstand ist das Recht zur Nutzung der im Vertrag aufgeführten und entsprechend gekennzeichneten Softwareprogramme und deren Pflege zu den vorseitig aufgeführten Preisen nach den weiteren Bestimmungen des Vertrages. Die Pflegeleistung ist ausschließlich und allein auf die vorseitig aufgeführten Programme beschränkt und gilt nicht für sonstige Betriebssysteme, Fremdprogramme, Sonderanschlüsse, Individuallösungen, Datenbanken usw. Die Lieferung und/oder Freischaltung von Softwaremodulen/Hilfsprogrammen für die externe Bereitstellung der in den Softwarepflegeprogrammen gespeicherten Anwendungsdaten und/oder die damit verbundenen Dienstleistungen werden nach Aufwand berechnet (zum Beispiel BDT-Schnittstelle). Die Wartung von Computerhardware ist nicht Gegenstand dieses Vertrages. Gleiches gilt für Schulungsprogramme, die Einweisung in die zu pflegende Software und sonstige Beratungswünsche. Diese werden gesondert schriftlich vereinbart, vergütet und berechnet.</p>
<p>Teil B – Besondere Vertragsbedingungen</p> <p>I. Kaufverträge über Hardware oder Software</p> <p>§ 1 Kauf von Hardware</p> <p>GB ALBIS liefert dem Kunden die in der Bestellung näher bezeichneten oder technisch gleichwertigen Gegenstände.</p>	
<p>§ 2 Kauf von Software</p> <p>1. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Überlassung der Quell-Programme.</p> <p>2. Der Kunde erkennt an, dass GB ALBIS berechtigt ist, seine Leistungspflicht durch Überlassung von Software von Drittunternehmen zu erfüllen.</p> <p>3. Die Aufspaltung einer Mehrplatzlizenz auf mehrere einzelne Lizenznehmer sowie die Überlassung eines Zugangs zur Nutzung der Software per Datenfernübertragung ist unzulässig, soweit nicht durch GB ALBIS eine entsprechende Lizenz hierfür überlassen wurde.</p> <p>4. Der Kunde ist nur berechtigt, die Software im vertragsgemäßen Umfang zu nutzen und hat für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.000,00 € zu zahlen. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten.</p> <p>5. Teillieferungen sind innerhalb der von GB ALBIS angegebenen Lieferfristen zulässig, soweit sich keine Nachteile für den Gebrauch hieraus ergeben.</p>	
<p>§ 3 Gewährleistung</p> <p>1. Die Gewährleistung beschränkt sich zunächst nach Wahl von GB ALBIS auf die Reparatur oder den Ersatz der fehlerhaften Hardware oder Teile davon. Ausgewechselte Hardware oder Teile gehen in das Eigentum von GB ALBIS über. Ist der Liefergegenstand Software, ist GB ALBIS berechtigt, bis zur Lieferung eines entsprechenden Updates eine vorläufige Nachbesserung dadurch zu leisten, dass GB ALBIS dem Kunden Möglichkeiten und Verfahren erläutert, den Mangel oder seine Auswirkungen zu umgehen. Dies gilt nicht, wenn die Umgehung für den Kunden unzumutbar ist, insbesondere, wenn hierdurch erhebliche Störungen der Betriebsabläufe des Kunden bewirkt werden. Im Rahmen der Ersatzlieferung wird der Kunde gegebenenfalls einen neuen Stand der Software übernehmen, es sei denn, dies führt zu unzumutbaren Beeinträchtigungen. Bei Rechtsmängeln wird GB ALBIS nach eigener Wahl dem Kunden eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an den Lieferungen und Leistungen verschaffen oder diese unter Beibehaltung der vereinbarten Sollbeschaffenheit so abändern, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden.</p> <p>2. Fallen gemeldete aufgetretene Störungen nicht unter die Gewährleistung, so werden die von GB ALBIS zur Diagnose und Behebung erbrachten Leistungen dem Kunden nach der zur Zeit der Leistungserbringung gültigen Preisliste in Rechnung gestellt.</p>	
<p>§ 4 Eigentumsvorbehalt</p> <p>GB ALBIS behält sich bis zur vollständigen Bezahlung aller offenen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung das Eigentum an der verkauften Ware vor.</p>	
<p>§ 5 Weitergabe der Software</p> <p>Im Falle der Weitergabe der Software ist zur Nutzung durch den neuen Leistungserbringer der entgeltliche Erwerb einer angepassten Lizenzdatei notwendig.</p>	
<p>II. Softwarepflegeverträge</p> <p>§ 1 Vertragssoftware</p> <p>1. Wechselt der Vertragsnehmer vom im Angebot bezeichneten Programm auf ein anderes ärztliches Softwareprogramm innerhalb des Vertriebsangebots von GB ALBIS, so gelten der Softwarepflegevertrag und die zugrundeliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen weiter. Die für das neue Softwareprogramm geltenden Vergütungsregelungen ergeben sich aus der jeweils aktuellen Preisliste von GB ALBIS.</p> <p>2. Der Kunde ist verpflichtet, die zur Verfügung gestellten Updates der zu pflegenden Software unverzüglich einzusetzen.</p>	<p>§ 3 Vertragsgegenstand</p> <p>Abs. 2</p> <p>Wechselt der Anwender vom vorseitig genannten Programm auf ein anderes ärztliches Praxisverwaltungssoftwareprogramm innerhalb des Vertriebsangebots vom SWP, so bleibt dieser Vertrag bestehen. Die für das neue Softwareprogramm geltenden Vergütungsregelungen ergeben sich aus der dann geltenden Preisliste des SWP.</p>

§ 2 Leistungsinhalt

1. Die Pflegeleistungen umfassen

a) die Überlassung der jeweils neuesten Form der zu pflegenden Softwareprogramme (Updates), soweit es sich nicht um Erweiterungen und Ergänzungen zum bisherigen Programmstand handelt, welche GB ALBIS als neue Programmfunktion gesondert gegen Entgelt anbietet. Der Versand richtet sich nach der vom Kunden gewählten Art der Versendung. Das Nutzungsrecht entsteht an der jeweils jüngsten Programmversion mit dem Zeitpunkt, zu dem diese dem Kunden zur Verfügung gestellt wird. Mit diesem Zeitpunkt erlischt in entsprechendem Umfang das gewährte Nutzungsrecht an der älteren Version. Gepflegt wird nur die jeweils aktuelle Programmversion.

b) die Aktualisierung der Softwaredokumentation, soweit eine erhebliche Änderung des Funktionsumfangs oder der Bedienung der Softwareprogramme erfolgt. GB ALBIS ist nicht zur Überlassung einer vollständig neuen Dokumentation verpflichtet, sondern wird die inhaltlich betroffenen Teile der bestehenden Dokumentation überarbeiten oder ergänzend liefern. Die Lieferung kann auch als Bestandteil des Updates auf elektronischer Basis zum Anzeigen am Bildschirm bzw. Ausdruck erfolgen.

c) Änderungen und Ergänzungen der zu pflegenden Softwareprogramme, die durch Gesetzesänderungen der Bundesrepublik Deutschland oder der kassenärztlichen Bundesvereinigung notwendig werden, soweit dies programmiertechnisch seitens GB ALBIS auf dem eingesetzten EDV-System des Kunden möglich ist, der Änderungsaufwand nicht einer Neuprogrammierung gleichkommt und/oder neue, bisher nicht vorhandene Funktionalitäten erfordert und die Anpassung für GB ALBIS zumutbar ist. Die Verpflichtung besteht nicht bei geringfügigen Änderungen oder Besonderheiten des eigenen KV-Bezirktes, die der Kunde selbst in das Softwareprogramm aufnehmen kann oder die im Verhältnis zur Softwarepflegegebühr einen unverhältnismäßig hohen Aufwand darstellen.

d) den telefonischen Zugriff auf die Hotline von GB ALBIS, soweit sich dieser Zugriff auf Fragen zum Leistungsumfang und zur Nutzung der Software bezieht.

2. Nicht zu den vertraglichen Pflegeleistungen von GB ALBIS zählen:

a) Hotline-Zugriffe außerhalb der üblichen Geschäftszeiten;

b) Pflegeleistungen nach einem Eingriff des Kunden und/oder sonstigen dritten Personen (i) in die Softwareprogramme; (ii) in die Einstellungen des Systems, soweit hierdurch die Erbringung der Pflegeleistung erschwert wird;

c) Leistungen, zur Inbetriebnahme/Aufrechterhaltung des Betriebes der kundenseitigen EDV-Systeme und/oder System- oder Softwarekonfigurationen der vertragsgegenständlichen Softwareprogramme;

d) Leistungen hinsichtlich der Zusammenarbeit der vertragsgegenständlichen Softwareprogramme mit anderen Computerprogrammen, die nicht Gegenstand dieses Pflegevertrages sind;

e) die Einweisung und/oder Schulung in die überlassenen Softwareprogramme, die Wartung von EDV-Systemen sowie sonstige Beratungswünsche;

f) Pflegeleistungen für die Betriebssysteme, Fremdprogramme, Datenlieferungen (z. B. Medikamenteninformationen), Sonderanschlüsse und/oder Individuallösungen des Kunden.

3. Falls im Rahmen dieses Vertrages Änderungen an Betriebssystemen, Standardsoftwareänderungen und/oder -erweiterungen und/oder Computersystemerweiterungen – gleich welcher Art – wegen Softwareprogrammänderungen und/oder -erweiterungen und/oder -entwicklungen und/oder sonstiger technischer und/oder organisatorischer Erfordernisse notwendig werden, gehen diese zu Lasten des Kunden.

4. GB ALBIS ist im Rahmen seiner Pflegeleistungen berechtigt, die Softwareprogramme seinen eigenen geänderten Rechten und Verpflichtungen gegenüber Dritten anzupassen, soweit damit keine oder nur eine unwesentliche Verschlechterung der Gebrauchstauglichkeit verbunden ist. Hierzu zählt z. B. die Möglichkeit der Änderung des Umfangs oder Einblendungen von Herstellerinformationen.

III. Servicedienstleistungen

§ 1 Leistungsumfang

1. GB ALBIS erbringt die vereinbarten Leistungen auch mithilfe automatisierter Verfahren und nur an den im Vertrag genannten Adressen.

2. Die Leistungen werden ausschließlich für die aktuellsten Standardversionen der jeweiligen Software erbracht, soweit diese unverändert in der von GB ALBIS oder dem jeweiligen Hersteller empfohlenen Konfiguration und Systemumgebung genutzt wird und vom jeweiligen Hersteller neue Programmstände (z. B. als Patches, Updates, Upgrades, Releases), die für den bestimmungsgemäßen Gebrauch der Software erforderlich sind, zur Verfügung gestellt werden und der jeweilige Hersteller Support allgemein für die Software anbietet. Jedoch werden die Leistungen ausschließlich für den Betrieb auf Hardware und Betriebssystemen erbracht, die die auf https://www.cgm.com/deu_de/produkte/praxissoftware/cgm-albis/technische-details-albis.html beschriebenen Mindestanforderungen erfüllen oder übertreffen.

3. Im Rahmen von Supportanfragen schuldet GB ALBIS nur die Untersuchung der gemeldeten Supportfälle und – soweit möglich – die Erteilung von Hinweisen zur Störungsbeseitigung. Ein Erfolg im Sinne einer Störungsbeseitigung wird nicht geschuldet.

4. Soweit Updates zur Verfügung gestellt werden, erfolgt dies grundsätzlich zum Download.

IV. Software-as-a-Service-Verträge (SaaS)

IV.1 CLICKDOC-Services

§ 1 Geltungsbereich

Für den Vertrag über Services von CLICKDOC (CLICKDOC VIDEOSPRECHSTUNDE, CLICKDOC KALENDER, Terminerinnerung, Online-Terminbuchung etc.) gelten neben den Allgemeinen Vertragsbedingungen zusätzlich die nachfolgenden Bedingungen.

NEU**ALT****§ 2 Nutzungsvoraussetzung, Anmeldung zu den CLICKDOC-Services**

1. Die Nutzung von CLICKDOC-Services durch den Kunden setzt voraus, dass dieser sich bei dem jeweiligen online zugänglichen CLICKDOC-Service anmeldet. Als Voraussetzung hierzu ist erforderlich, dass der Kunde über eine persönliche Authentifizierung verfügt, die GB ALBIS dem Kunden vor Nutzungsbeginn bereitstellt.
2. Sämtliche personenbezogenen Daten werden Ende-zu-Ende-verschlüsselt und sind zu keinem Zeitpunkt außerhalb der Praxis lesbar.
3. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die zur Nutzung der CLICKDOC-Services erforderlichen technischen Anforderungen (z. B. notwendige Systemanforderungen, kompatibles Betriebssystem und Browser, Stromversorgung, ausreichend stabiler Internetzugang usw.) („Systemvoraussetzungen“) jeweils gegeben sind. Die jeweils gültigen Systemvoraussetzungen sind jederzeit auf www.cgm.com/albis-systemvoraussetzungen einsehbar.

§ 3 Kündigung der CLICKDOC-Services

1. Das Kündigungsrecht nach § 580 BGB ist ausgeschlossen.
2. Mit Wirksamwerden der Kündigung endet die Zugriffsmöglichkeit des Kunden auf die bei CLICKDOC-Services eingetragenen Daten.

§ 4 Hosting-Leistungen der CLICKDOC-Services

1. Der Kunde erhält im Rahmen der Nutzung von CLICKDOC-Services die technische Möglichkeit und Berechtigung, auf die CLICKDOC-Services und die entsprechenden Server („Hosting“) über das Internet im vertragsgemäßen Umfang zuzugreifen und die Funktionalitäten dieser Services zu nutzen („System“).
2. Übergabe für die vertragliche Leistung des Hostings ist der Router-Ausgang des von GB ALBIS für die CLICKDOC-Services genutzten Rechenzentrums. Die Anbindung des Kunden an das Internet, die Aufrechterhaltung der Netzverbindung sowie die Beschaffung und Bereitstellung der aufseiten des Kunden erforderlichen Hard- und Software ist – vorbehaltlich der Bereitstellung der CLICKDOC-Services – nicht Gegenstand des Vertrages.
3. Die durchschnittliche Verfügbarkeit des Servers der CLICKDOC-Services beträgt 95 % im Monatsmittel („Betriebszeit“). GB ALBIS führt an dem Server zur Sicherheit des Netzbetriebs, zur Aufrechterhaltung der Netzintegrität, der Interoperabilität der Dienste, der Datensicherheit und des Datenschutzes regelmäßig Wartungsarbeiten („allgemeine Wartungsarbeiten“) durch. GB ALBIS wird die allgemeinen Wartungsarbeiten nach Möglichkeit in nutzungsarmen Phasen, d. h. nachts und an Wochenenden durchführen. Die Zeit für die allgemeinen Wartungsarbeiten beträgt im Monatsmittel maximal eine (1) Stunde und maximal zwölf (12) Stunden im Jahr. Die Zeiten für die allgemeinen Wartungsarbeiten gelten nicht als Ausfall der Verfügbarkeit, sondern als Betriebszeit. GB ALBIS wird die allgemeinen Wartungsarbeiten – soweit dies möglich ist – rechtzeitig vorher, nach Möglichkeit zwölf (12) Stunden vorher, ankündigen.
4. GB ALBIS stellt dem Kunden im Rahmen der Hosting-Leistung Speicherplatz zur Verfügung und übernimmt die Sicherung der übertragenen Daten. GB ALBIS wird Verschlüsselungstechniken einsetzen, um so unberechtigte Zugriffe auf die Daten des Kunden zu verhindern bzw. zu unterbinden, soweit dies mit angemessenem wirtschaftlichem und technischem Aufwand möglich ist. Es ist dem Kunden bekannt, dass ein vollständiger Schutz vor schädigenden Daten nicht möglich ist. Der Kunde stellt sicher, dass nur virenfreie Daten und Inhalte übertragen werden. Falls eine Gefährdung des Systems technisch oder/und wirtschaftlich auf andere Weise nicht beseitigt werden kann, ist GB ALBIS berechtigt, mit schädigendem Inhalt versehene Daten des Kunden zu löschen. GB ALBIS wird den Kunden hiervon – soweit dies rechtzeitig möglich ist und keine Gefahr für die Sicherheit des Systems begründet – vorher unterrichten.
5. Bei Nutzung von CLICKDOC-Services werden die vom Kunden in das mobile Endgerät eingetragenen Daten mit dem über CLICKDOC-Services verbundenen Arztrechner des Kunden permanent automatisch synchronisiert, soweit der Arztrechner des Kunden eingeschaltet und mit dem Internet verbunden ist. Soweit der Kunde Daten – gleich in welcher Form – an CLICKDOC-Services übermittelt, insbesondere zu Zeiten, zu denen der Arztrechner des Kunden nicht eingeschaltet ist, stellt der Kunde von diesen Daten Sicherungskopien auf eigenen Datenträgern her. GB ALBIS wird die Server regelmäßig sichern und mit zumutbarem technischem und wirtschaftlichem Aufwand gegen Eingriffe Unbefugter schützen. Im Falle eines dennoch auftretenden Datenverlustes wird der Kunde die betreffenden Daten erneut auf den Server von GB ALBIS übertragen.

§ 5 Nutzungsrechte an den CLICKDOC-Services

Der Kunde erhält das einfache, auf die Laufzeit des Vertrages zeitlich beschränkte, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht, die CLICKDOC-Services im vertraglich vereinbarten Umfang als individueller Nutzer (Nutzung an mehreren Arbeitsplätzen, aber immer nur durch den benannten individuellen Nutzer, sog. „Named User“) zu nutzen.

NEU**ALT****§ 6 Mitwirkungspflichten des Kunden im Rahmen der CLICKDOC-Services**

1. Der Kunde ist verpflichtet, ihm vom Primärsystemhersteller bereitgestellte Updates des Primärsystems unverzüglich einzusetzen.
2. Der Kunde ist, soweit möglich, verpflichtet, auf dem Gerät, auf dem er die CLICKDOC-Services nutzt, einen aktuellen Virenschanner einzusetzen und regelmäßig Datensicherungen und Virentests durchzuführen.
3. Der Kunde muss im Rahmen von Mängelanzeigen bzw. der Nutzung der Hotline seine Fehlermeldungen und Fragen nach Kräften in reproduzierbarer Form und möglichst qualifiziert mitteilen und hat ihm in diesem Rahmen erteilte Hinweis zu befolgen.
4. Außerdem sind Programmfehler, Änderungsnotwendigkeiten und sonstige, die Notwendigkeit von Pflegemaßnahmen anzeigenden Umstände vom Kunden schriftlich oder per E-Mail umgehend mitzuteilen.
5. Im Falle einer unberechtigten Nutzungsüberlassung ist GB ALBIS berechtigt, den Zugang zu dem CLICKDOC-Service gemäß des nachfolgenden § 8 dieser Besonderen Vertragsbedingungen für CLICKDOC-Services zu sperren. Der Kunde haftet für einen von ihm zu vertretenden Missbrauch.
6. Der Kunde sichert zu, dass die von ihm im Rahmen der Anmeldung gemachten Angaben richtig und vollständig sind. Er verpflichtet sich, GB ALBIS jeweils unverzüglich über Änderungen der Kontaktdaten sowie der sonstigen, für die Vertragsdurchführung erforderlichen Daten zu unterrichten. Bei Identitätsmissbrauch ist GB ALBIS berechtigt, den Zugang zum CLICKDOC-Service gemäß des nachfolgenden § 8 dieser Besonderen Vertragsbedingungen für CLICKDOC-Services zu sperren.
7. Der Kunde ist verpflichtet, seine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten außerhalb von CLICKDOC-Services zu erfüllen.

§ 7 Zusätzliche Pflichten des Kunden im Rahmen des CLICKDOC-Services CLICKDOC VIDEOSPRECHSTUNDE

1. Es liegt im Verantwortungsbereich des Kunden, dass sein Kommunikationspartner, mit dem er CLICKDOC VIDEOSPRECHSTUNDE nutzt, ebenfalls die Voraussetzungen zur Nutzung erfüllt.
2. Erfolgt die Anmeldung bei CLICKDOC VIDEOSPRECHSTUNDE durch einen Arzt, versichert er damit, dass er im Besitz einer gültigen Approbation und als Arzt in der Bundesrepublik Deutschland tätig ist.
3. Ärzte haben alle einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere Anlage 31b zum Bundesmantelvertrag-Ärzte und das PDSG, in ihrer jeweiligen gültigen Fassung zu beachten. Zahnärzte haben ebenfalls alle einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Anlage 16 des Bundesmantelvertrags-Zahnärzte und das PDSG, in ihrer jeweiligen gültigen Fassung zu beachten. Sonstige Heilberufler haben die für sie jeweils einschlägigen berufsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.
4. Bei der Durchführung der Videosprechstunde zwischen Kunde und Patient kommt ein gesonderter Behandlungsvertrag zwischen Kunde und Patient zustande. Die Regelung der Terminvergabe und die der Vergütung der Videosprechstunde sowie die Aufklärung des Patienten über etwaige anfallende Kosten obliegt dem behandelnden Arzt, der die Videosprechstunde durchführt. Die Verantwortlichkeit für die etwaig anfallende Rechnungsstellung gegenüber dem Patienten obliegt somit dem Kunden, der CLICKDOC VIDEOSPRECHSTUNDE nutzt.
5. Des Weiteren ist der Kunde dafür verantwortlich, die Behandlungsgrundsätze und Verhaltensregeln gemäß § 7 Abs. 4 der Musterberufsordnung für Ärzte und die berufsrechtlichen Bestimmungen für Videosprechstunden und Telekonsile, soweit für ihn zutreffend, einzuhalten. Der Kunde hat dabei die Aufsicht über seinen CLICKDOC VIDEOSPRECHSTUNDE-Account zu führen.
6. Der Kunde erkennt an, dass die Darstellung von Objekten im Whiteboard von CLICKDOC VIDEOSPRECHSTUNDE nicht zur Befundung bestimmt ist.
7. Der Kunde versichert, dass er keine Inhalte auf dem vertragsgegenständlichen Account speichert oder während der Nutzung von CLICKDOC VIDEOSPRECHSTUNDE keine Äußerungen oder Handlungen vornimmt, deren Bereitstellung, Veröffentlichung und Nutzung gegen gesetzliche Verbote und/oder die guten Sitten und Rechte Dritter verstößt. Die Nutzung darf nur zu gesetzlich erlaubten Zwecken und unter Beachtung sämtlicher gesetzlicher Bestimmungen erfolgen.
8. Dem Kunden ist es untersagt, während der Nutzung von CLICKDOC VIDEOSPRECHSTUNDE Werbefbanner oder Werbe-Pop-ups einzublenden.
9. Der Kunde holt eine Einwilligung des Patienten in die Datenverarbeitung des genutzten Videodienstbieters ein, die die Anforderungen von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a i. V. m. Artikel 7 DS-GVO erfüllt.

§ 8 Sperrung des Zugangs zu den CLICKDOC-Services

1. GB ALBIS ist bei Missbrauch der Zugangsdaten und/oder der CLICKDOC-Services oder einem Verstoß gegen eine in den vorstehenden Teilen B IV.1 § 6 Abs. 5 und 6 und § 7 Absatz 7 und 8 dieser Besonderen Vertragsbedingungen für CLICKDOC-Services genannten Verpflichtungen berechtigt, Leistungen mit sofortiger Wirkung einzustellen bzw. den Zugang zu dem Account des Kunden zu sperren.
2. Der Kunde ist über die Sperrung unter Angabe der Gründe unverzüglich zu benachrichtigen und aufzufordern, den Verstoß abzustellen oder die Rechtmäßigkeit seines Handelns nachweisbar darzulegen.
3. Die Sperrung ist aufzuheben, sobald der Verdacht entfällt ist.
4. Wird der Verdacht nicht entfällt, ist GB ALBIS zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt.

NEU	ALT
<p>§ 9 Haftung für die CLICKDOC-Services</p> <p>1. Die verschuldensunabhängige Haftung für anfängliche Mängel gem. § 536a Abs. 1 1. Alt. BGB wird ausgeschlossen.</p> <p>2. GB ALBIS haftet nicht, wenn Dritte gegenüber dem Kunden deswegen Ansprüche geltend machen, weil der Kunde eine gegebenenfalls erforderliche Einwilligungserklärung des Patienten nicht eingeholt hat. Wird GB ALBIS diesbezüglich von Dritten in Anspruch genommen, stellt der Kunde GB ALBIS insoweit frei.</p> <p>3. GB ALBIS haftet nicht für Schäden, die durch Dateien verursacht werden, die während der Nutzung von CLICKDOC VIDEOSPRECHSTUNDE zwischen dem Kunden und seinem Patienten ausgetauscht werden. Insbesondere obliegt es dem Kunden, sicherzustellen, dass nur virenfreie Daten und Inhalte übertragen werden.</p>	
<p>IV.2 Sonstige SaaS-Services</p> <p>§ 1 Nutzungsrechte</p> <p>1. Innerhalb der Vertragslaufzeit besteht die Möglichkeit, die Nutzungsrechte eines „Named User“ oder eines „Arbeitsplatz-Nutzers“ zu übertragen. Hierbei wird eine Lizenzwandlungsgebühr gemäß jeweils aktueller Preisliste fällig. Es besteht keine Möglichkeit, einen „Basis User“ zu übertragen.</p> <p>2. Der Kunde verpflichtet sich, sicherzustellen, dass lediglich die berechtigten Nutzer von dem Nutzungsrecht Gebrauch machen. Im Falle einer Zuwiderhandlung wird die Nutzungsvergütung pro Mehrfachnutzung rückwirkend auf den Zeitpunkt des Vertragsbeginns fällig, sofern der Kunde nicht nachweist, dass die Mehrfachnutzung erst später begonnen hat.</p>	
<p>§ 2 Vertragslaufzeit und Kündigung</p> <p>1. Die Mindestvertragslaufzeit beträgt zwölf Monate ab Vertragsschluss.</p> <p>2. Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag automatisch bis zum 31.12. des Folgejahres und anschließend jeweils um ein Kalenderjahr.</p> <p>3. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Ende der Laufzeit.</p> <p>4. Die Kündigung bedarf der Textform.</p>	
<p>§ 3 Rechtswidrige Nutzung</p> <p>Der Kunde versichert, dass er keine Inhalte auf dem vertragsgegenständlichen Account speichern oder im Rahmen der Nutzung der Leistung keine Äußerungen oder Handlungen vornehmen wird, deren Bereitstellung, Veröffentlichung und Nutzung gegen gesetzliche Verbote, die guten Sitten und/oder Rechte Dritter verstößt. Die Nutzung darf nur zu gesetzlich erlaubten Zwecken und unter Beachtung sämtlicher gesetzlicher Bestimmungen erfolgen.</p>	

CompuGroup Medical Deutschland AG

Geschäftsbereich ALBIS
Maria Trost 23, 56070 Koblenz
T +49 (0) 261 8000-1600
F +49 (0) 261 8000-1650
info.albis.de@cgm.com

cgm.com/albis

Synchronizing Healthcare



**CompuGroup
Medical**